

B e s c h l u ß

In der Uraltguthabensache

der Walter K[REDACTED] Spedition und Lagerung Kommandit-Gesellschaft
in B[REDACTED]-H[REDACTED], Georg-W[REDACTED]-Straße, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Adolf S[REDACTED], ebenda,

Antragstellerin,

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
weitere Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des
1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 12. Oktober 1961 in der
Sitzung vom 11. Januar 1962 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.
Die Antragstellerin hat die Kosten der Be-
schwerde zu tragen. Der Wert des Beschwerde-
gegenstandes beträgt 100 DM.

G r ü n d e :

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Angele-
genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - zu ihnen rech-
net das gerichtliche Verfahren nach dem Umstellungsergän-
zungsgesetz vom 21. September/10. Dezember 1953 (BGBl I
1439/GVBl für Berlin S. 1476) - vgl. § 22 Abs. 2 daselbst -
ist eine sofortige weitere Beschwerde in aller Regel nicht
statthaft. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen
dieses Rechtsmittel im Gesetz vorgesehen ist. § 24 UmstEG sieht
zwar gegen Entscheidungen des Landgerichts Berlin eine so-
fortige Beschwerde an das Kammergericht zu; über eine sofor-
tige weitere Beschwerde enthält das Gesetz jedoch keine

Bestimmungen. Diese ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (vgl. auch KG in WM 1960, 207; Keidel FGG 7. Aufl. Anm. 10 zu § 27).

Die Kosten der Beschwerde hat die Antragstellerin gemäß den §§ 26, 27 UnstEG zu tragen.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Heimann-Trosien Finke